



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Bauerfrage.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

Bauernfrage.

Für die preußische Regierung entstand die Frage, wie sie sich zur Bauernfrage stellen sollte.¹⁴⁵⁾ Eine Rückkehr zu den alten Zuständen oder zur Eigenbehörigkeit war ganz unmöglich. Die Wahl hatte man nur, ob man die fremdländische Gesetzgebung beibehalten oder die bäuerlichen Verhältnisse von sich aus ordnen wolle. Man entschied sich für letzteren Weg. Ein erster Versuch wurde mit dem Gesetz von 1820 gemacht und die Ausführung in die Hände der in Münster niedergesetzten Generalkommission gelegt, auf die von der Regierung in Minden die Auseinandersetzungsgeschäfte 1821 übergingen. Aber jenes Gesetz erwies sich als unzulänglich. Die bestehende Rechtsunsicherheit, die schon in der französisch-westfälischen Zeit beklagt worden war, wurde durch dies Gesetz nicht beseitigt. So wurden 1825 drei, übrigens ziemlich übereinstimmende, neue Gesetze gegeben, eins für die vormals bergischen, ein anderes für die vormals westfälischen, ein drittes für die vormals französischen Gebietsteile. Durch diese drei Gesetze wurden formell die fremdherrlichen Bestimmungen aufgehoben, aber der durch sie begründete Rechtszustand im großen und ganzen anerkannt. Ohne Entschädigung blieben aufgehoben die Eigenbehörigkeit und alle sich daraus ergebenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit, wozu auch ungemeine Dienste und Abgaben wie der Sterbefall gerechnet wurden. Dagegen blieben alle Verpflichtungen, die nicht die Person als solche erfassten, als Reallasten an den Stätten haften, also Abgaben wie Weinkauf, Korn- und Geldpachten, gemessene Dienste. Aber sie konnten nach der Ordnung von 1829 abgelöst werden. Solange dies noch nicht geschehen war, hatte der Besitzer nur das nutzbare Eigentum; in volles Eigentum ging ein Grundstück erst mit der Befreiung von allen Lasten über. Indessen das Ablösungswerk ging nur langsam vorwärts, bis das Jahr 1848 die Bewegung in Fluss brachte und die Gesetze von 1850 das Reformwerk abschlossen. Sehr erleichtert wurde die Ablösung durch die damals errichteten Rentenbanken. Für Westfalen entstand eine solche in Münster. Nachdem sämtliche auf einem Grundstück lastenden Reallasten in feste Geldrente verwandelt worden waren, fand die Rentenbank den Berechtigten durch Rentenbriefe ab, während sie selbst die Rente von dem Verpflichteten so lange fortbezog, als dies zur allmäßlichen Amortisation der Rentenbriefe nötig ist. Auf diese Weise sind auch in Minden-Ravensberg fast alle Reallasten abgelöst worden.

Heerweisen.

Die allgemeine Wehrpflicht galt selbstverständlich auch für Minden-Ravensberg, und zu Tausenden enthandte jetzt wieder jahrein jahraus das Land seine Söhne in die preußische Armee. Viele dienten in der Garde, viele in der Kavallerie und den Spezialwaffen, aber am engsten verbunden mit unserem Gebiet sind zwei Infanterie-Regimenter, das 15. und das 55.¹⁴⁶⁾ Jenes ist das ältere. Es ist 1813/14 aus vier ostpreußischen Bataillonen gebildet worden und hieß zunächst 3. Reserve-Inf.-Rgmt., seit 1815 15. Inf.-Rgmt. Als solches hat es ruhmreichen Anteil an den Freiheitskriegen, namentlich an der Schlacht von Belle-Alliance genommen, aber dessen Schilderung haben wir uns versagen müssen, da das Regiment damals noch keine Beziehung zu Minden-Ravensberg hatte. Erst 1816 erhielt es in Westfalen seine Garnisonen, und zwar zunächst das 1. Bataillon in Münster, das 2. in Bielefeld, die Füsilier in Herford. Oft wechselte das Regiment seinen Standort, aber 1820 bekam das 1. und 2. Bataillon seine mit geringen Ausnahmen dauernde Garnison in Minden; das Füsilierbataillon kam zunächst nach Bielefeld, 1877 aber zu den anderen